



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2012 (27.11)  
(OR. en)**

**16649/12**

**STATIS 91  
ECOFIN 979**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung der Kommission vom [...] zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen – Beschluss, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Oktober 2012 den obengenannten Entwurf einer Verordnung vom [...] zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen (Dok. 15497/12 STATIS 77 ECOFIN 883) übermittelt, dieser Entwurf wurde im Rahmen des mit dem Beschluss 2006/512/EG des Rates eingeführten Regelungsverfahrens mit Kontrolle erstellt. Die in diesem Verordnungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System (ESS-Ausschuss).

2. Nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> sind derartige Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle zu unterbreiten, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Der Rat kann den Erlass des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, falls die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
3. Im Anschluss an ein informelles schriftliches Verfahren ist die Gruppe "Statistik" übereingekommen, den vorgenannten Entwurf von Maßnahmen nicht abzulehnen. Die niederländische Delegation hat ihre Absicht bekundet, gegen den Entwurf von Maßnahmen zu stimmen.
4. Der AStV könnte daher
  - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen,
  - veranlassen, dass die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über diese Tagung aufgenommen wird, und
  - dem Rat vorschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen beschließen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf von Maßnahmen (Dok. 15497/12) nicht ablehnt.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).